



Verbandsgemeindevereinbarung Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungs- gemeinschaft Bode-Holtemme und den Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Wedderstedt zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und Städte:

a) Dittfurt	am: 07.05.2009
b) Groß Quenstedt	am: 23.04.2009
c) Harsleben	am: 07.05.2009
d) Hausneindorf	am: 28.05.2009
e) Hedersleben	am: 07.05.2009
f) Heteborn	am: 27.05.2009
g) Nienhagen	am: 28.04.2009
h) Schwanebeck	am: 23.04.2009
i) Wedderstedt	am: 28.05.2009
j) Wegeleben	am: 25.05.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte/Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden/Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden/Städte von a) – j), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

1. Die Verbandsgemeinde führt den Namen Vorharz.
2. Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Wegeleben, mit den Außenstellen: Harsleben, Schwanebeck, Wedderstedt.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

1. Die Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

1. Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a. der Verbandsgemeinde wird gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der die Verbandsgemeinde bildenden Mitgliedsgemeinden wohnen. Sofern Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Mitgliedsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Kommt eine Zustimmung nach den Sätzen 3 und 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder;
 - b. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt; sofern die Anforderungen und Vorgaben der Verordnung über die mittelfristige Schul-



entwicklungsplanung eingehalten werden, bleiben die bestehenden Schulstandorte in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde erhalten;

- c. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen;
 - d. die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, sowie von Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;
 - e. die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 - f. die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - g. die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 - h. die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 - i. die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung.
2. Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegen stehen.
 3. Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung anstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

1. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
2. Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
3. Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

1. Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beidseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich im Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
2. Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
3. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte einer Mitgliedsgemeinde können an allen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Der Bürgermeister hat beratende Stimme, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften

1. Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der Verwaltungsgemeinschaft

Bode-Holtemme und der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue ein, insoweit die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitglied der zweitgenannten Verwaltungsgemeinschaft waren. Die Verbandsgemeinde tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und die Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue angehörten, insoweit in der zweitgenannten Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitglied waren. Gleiches gilt für die von den aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge und Übernahme insoweit bestehender Verbindlichkeiten.

2. Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

§ 8

Eigentum

1. Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.
2. Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden nicht auf die Verbandsgemeinde über.
3. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.
4. Werden die an die Verbandsgemeinde zum Eigentum übertragenen Grundstücke und Vermögenswerte zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt (Auflösung, Reduzierung, Wegfall) erfolgt die Rückgabe des Eigentums an die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Ortsrecht

1. Das von den aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt fort, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, das Ortsrecht der zweitgenannten Verwaltungsgemeinschaft jedoch lediglich im räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt, bis es von dem gesetzlich zuständigen oder nach dieser Vereinbarung bestimmten Normgeber ersetzt wird.
2. Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht (Anlage 4) für Aufgaben, die nach dieser Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergegangen sind, gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird. Das Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden für Aufgaben, die von den Mitgliedsgemeinden erfüllt werden, bleibt hiervon unberührt.
3. Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen. Das Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden für Aufgaben, welche der Verbandsgemeinde nicht übertragen worden sind, bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.



§ 10

Personalübergang

- Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue treten Kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Vorharz über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG), im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke Aue jedoch nur anteilig, insoweit die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft waren. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Die Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue werden nur anteilig übernommen, in soweit die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft waren. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs treten die Beamten der Mitgliedsgemeinden in den Dienst der Verbandsgemeinde gemäß §§ 128 ff. BRRG über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Haushaltsführung

- Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue bleiben bis 31.12.2009 in Kraft. Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue jedoch nur innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt. Die Verbandsgemeinde kann die Haushaltssatzung durch Nachtragssatzung ändern.
- Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinde eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die die Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage je Einwohner von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Bei zeitgleicher Bildung von Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde nehmen die bisherigen Gemeindeführer ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit das Amt des Ortswehrleiters des jeweiligen Ortsteiles der Mitgliedsgemeinde wahr. Einer dieser Ortswehrleiter soll bis zur Berufung eines Gemeindeführers für die Verbandsgemeinde (nach Vorschlagsverfahren durch alle aktiven Mitglieder) zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandsgemeindeführers beauftragt werden. § 3 Absatz 1 Satz 2 sowie § 3 Abs. 4 der LVO-FF sind zu beachten.
- Der bisherige Status der Wehren in den Mitgliedsgemeinden bleibt erhalten.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist die Vereinbarung im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass sie auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dittfurt, den 03.06.2009	gez. Jüngst Bürgermeisterin	Siegel
Groß Quenstedt, den 03.06.2009	gez. Bartels Bürgermeister	Siegel
Hedersleben, den 03.06.2009	gez. Bauermeister Bürgermeister	Siegel
Hausneindorf, den 03.06.2009	gez. Fabian Bürgermeisterin	Siegel
Hedersleben, den 03.06.2009	gez. Bodenstein Bürgermeisterin	Siegel



Heteborn, den 03.06.2009	gez. Friebus Bürgermeisterin	Siegel
Nienhagen, den 03.06.2009	gez. Hallensleben Bürgermeister	Siegel
Schwanebeck, den 03.06.2009	gez. Brehmer Bürgermeisterin	Siegel
Wedderstedt, den 03.06.2009	gez. Dr. Wiezer Bürgermeister	Siegel
Wegeleben, den 03.06.2009	gez. Zimmer Bürgermeister	Siegel

Anlage 1

Mitgliedschaften der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme in Verbänden und Institutionen

- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Studieninstitut Magdeburg
- Bund deutscher Schiedsmänner
- Creditreform Magdeburg
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter
- Landesfachverband der Standesbeamten
- Fremdenverkehrsverband

Mitgliedschaften der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue für die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Studieninstitut Magdeburg
- Bund deutscher Schiedsmänner
- Landesfachverband der Standesbeamten

Anlage 2

leer

Anlage 3

Geltendes Ortsrecht

der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme

- Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme
Beschluss GA 033 – 2007 vom 28.06.2007
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme
Beschluss GA 018 – 2005 vom 26.10.2005
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostenatzung)
Beschluss GA 007 – 2005 vom 22.02.2005

der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue für die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt

- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue
veröffentlicht am 22.08.2007

Anlage 4

Geltendes Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Dittfurt

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dittfurt vom 05.05.2003
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.02.2006
- Satzung über die Errichtung einer Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde

Dittfurt vom 27.06.2000 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.04.2002

- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung vom 07.06.2004

Gemeinde Groß Quenstedt

- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Quenstedt, sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen
Beschluss Gemeinderat vom 04.12.2008
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Gemeinde Groß Quenstedt und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Groß Quenstedt
Beschluss Gemeinderat vom 14.04.2005

Gemeinde Harsleben

- Satzung der Gemeinde Harsleben für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung
Beschluss Gemeinderat vom 09.06.2005
- 1. Änderung vom 27.11.2006
- 2. Änderung vom 11.10.2007
- 3. Änderung vom 07.07.2008
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Harsleben
Beschluss Gemeinderat vom 28.11.2001
- Satzung für die Feuerwehr Harsleben
Beschluss Gemeinderat vom 28.11.1991
Änderung vom 09.03.2000

Gemeinde Hausneindorf

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausneindorf vom 05.05.2003
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.11.2003
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Hausneindorf vom 07.06.2000
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ vom 06.11.2003

Gemeinde Hedersleben

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hedersleben vom 10.06.2003
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.11.2007
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Hedersleben vom 29.05.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.04.2001
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ vom 05.12.2003

Gemeinde Heteborn

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heteborn vom 05.05.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Heteborn vom 06.06.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.04.2003
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Hakelspatzen“ vom 04.12.2003

Gemeinde Nienhagen

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Gemeinde Nienhagen und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nienhagen
Beschluss Gemeinderat vom 29.03.2005

Stadt Schwanebeck

- Satzung über die Benutzung des Hortes der Stadt Schwanebeck und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
Beschluss Stadtrat vom 07.07.2003
1. Änderung vom 20.09.2004



2. Änderung vom 14.09.2006

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Schwanebeck und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwanebeck
Beschluss Stadtrat vom 11.04.2005

Gemeinde Wedderstedt

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedderstedt vom 07.08.2003, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 27.11.2008
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Wedderstedt vom 04.05.2000
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Storchennest“ vom 06.11.2003

Stadt Wegeleben

- Satzung der Stadt Wegeleben für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung
Beschluss Stadtrat vom 07.04.2003
 1. Änderung vom 08.12.2003
 2. Änderung vom 06.10.2008
- Satzung über den Dienst in der Feuerwehr
Beschluss Stadtrat vom 22.04.1997
 1. Änderung vom 16.05.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Wegeleben
Beschluss Stadtrat vom 29.05.1995
 1. Änderung vom 07.11.2001

Protokollnotizen

Eigentum der Mitgliedsgemeinden – Fahrzeuge Feuerwehren

Fahrzeugtyp	Baujahr bzw. Anschaffungsjahr
-------------	-------------------------------

Gemeinde Dittfurt

LF 16/12	1994
LF 8 TS 8 STA	1969
MTF	2006
Schlauchboot RTB 2	2005
Hänger für Einsatzstellensicherung	2008

Gemeinde Groß Quenstedt

TSFW	07.12.1999
Schlauchtransportanhänger	01.01.1978
VW Transporter MTW	01.01.1987
TS 8	01.01.1978

Gemeinde Harsleben

VWT 4	01.01.2004
B 1000	01.01.1976
Anhängeleiter AL 16/4	01.01.1994
TSF/W	01.01.1995
PKW-Anhänger	01.01.1988
Schlauchhaspel fahrbar	01.01.1972
TLF 8/18	01.05.2009

Gemeinde Hausneindorf

LF 16/12	1993
MTF	1992
STA	1987

Gemeinde Hedersleben

LF 16/12	1970
LF 8/8	2002
VW Transporter MTW	1995
TSA	1989

Gemeinde Heteborn

LF 8 TS	1979
---------	------

VW Transporter MTW	2001
TSA	1974
Schlauchhaspel fahrbar	1975

Gemeinde Nienhagen

TSF-W /HD 750	01.05.2001
TS	01.01.1970

Stadt Schwanebeck

LF 8	01.01.1982
LF 8/6	21.01.1997
Schlauchtransportanhänger	01.01.1982
Tragkraftspritzenanhänger	01.01.1959

Gemeinde Wedderstedt

TSF-W	1998
VW Transporter MTW	1988
Schlauchhaspel fahrbar	1965

Stadt Wegeleben

Schlauchboot (Rundheck)	01.01.1975
Schlauchboot (Gabelheck)	01.01.2006
Anhänger (Umwelt)	01.01.1967
TLF 16/25	01.01.1997
VW Passat – ELW-	01.01.2004
Mehrzweckanhänger	01.01.2006
Mehrzweckanhänger	01.01.1980
STA (Umwelthänger)	01.01.1975

OT Adersleben

LF 8/10	01.01.2004
Anhänger (GW)	01.01.1984
Schlauchanhänger	01.01.1978

OT Deesdorf

TSFW 8	21.03.2002
Schlauchanhänger	01.01.1980

OT Rodersdorf

Anhänger TSA	01.01.1965
Anhänger TSA	01.01.1936
Schlauchhänger	01.01.1965
TLF	20.12.2008

Die in den Objekten gelagerte historische Einsatztechnik bleibt im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

Protokollnotizen

Eigentum der Mitgliedsgemeinden – Grundstücke/Gebäude

Gemeinde Dittfurt

- Kindertagesstätte	Flur 9 Flurstück 329 (Teilfläche aus Parkanlage)	8.799 qm
- Grundschule	Flur 8 Flurstück 166	1.111 qm
- Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 115	2.234 qm

Gemeinde Groß Quenstedt

- Kindertagesstätte	Flur 7 Flurstück 91/20	410 qm
	Flur 7 Flurstück 952	859 qm
- Grundschule	Flur 7 Flurstück 91/1	645 qm
	Flur 7 Flurstück 91/2	1.182 qm
- Feuerwehr	Flur 7 Flurstück 91/4	352 qm

Gemeinde Harsleben

- Kindertagesstätte	Flur 5 Flurstück 88/13	658 qm
	Flur 5 Flurstück 96 (Teilfläche)	1.932 qm (cirka)
	Flur 5 Flurstück 302/88	69 qm
	Flur 5 Flurstück 643/88	173 qm
- Grundschule	Flur 15 Flurstück 230	1.544 qm
	Flur 15 Flurstück 231	3.401 qm
	Flur 15 Flurstück 232	4.285 qm



- Feuerwehr	Flur 7 Flurstück 37/7 Flur 7 Flurstück 37/32	244 qm 424 qm
<u>Gemeinde Hausneindorf</u>		
- Kindertagesstätte	Flur 10 Flurstück 445	8.729 qm
- Feuerwehr	Flur 10 Flurstück 406	1.300 qm
<u>Gemeinde Hedersleben</u>		
- Kindertagesstätte	Flur 8 Flurstück 3/40	3.580 qm
- Grundschule	Flur 8 Flurstück 129 Flur 8 Flurstück 131 Flur 8 Flurstück 133 Flur 8 Flurstück 135	625 qm 1.017 qm 2.064 qm 1.050 qm
- Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 26/1	3.210 qm
	(ausgenommen auf dem Flurstück befindliche Wohnungen)	
<u>Gemeinde Heteborn</u>		
- Kindertagesstätte	Flur 1 Flurstück 341 (anteilig nur die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte) Flur 1 Flurstück 343 (anteilig die Fläche des Spielplatzes der Kindertagesstätte)	2.569 qm 6.118 qm
- Feuerwehr	Flur 1 Flurstück 341 (anteilig nur die Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses)	2.569 qm
<u>Gemeinde Nienhagen</u>		
- Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 153	102 qm
<u>Stadt Schwanebeck</u>		
- Kindertagesstätte	Flur 6 Flurstück 247/4 Flur 6 Flurstück 247/5 Flur 6 Flurstück 320 Flur 6 Flurstück 321	3.781 qm 269 qm 1.049 qm 2.258 qm
- Grundschule	Flur 5 Flurstück 378/2 Flur 5 Flurstück 379/1 Flur 6 Flurstück 403	7.559 qm 607 qm 1.371 qm
- Feuerwehr	Flur 5 Flurstück 427/2 Flur 5 Flurstück 427/3 Flur 5 Flurstück 1868/42	154 qm 1 qm 1.453 qm
<u>Gemeinde Wedderstedt</u>		
- Kindertagesstätte	Flur 1 Flurstück 235/75 (anteilig nur die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte) Flur 1 Flurstück 229/1 (anteilig nur die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte sowie die Fläche des Spielplatzes zur Kindertagesstätte)	2.763 qm 14.113 qm
<u>Stadt Wegeleben</u>		
- Kindertagesstätte	Flur 11 Flurstück 837 Flur 11 Flurstück 838	2.180 qm 6.656 qm
- Grundschule	Flur 3 Flurstück 211/2 Flur 3 Flurstück 212/2 Flur 3 Flurstück 212/4 Flur 3 Flurstück 212/6 Flur 3 Flurstück 212/8 Flur 3 Flurstück 212/10	6.002 qm 566 qm 616 qm 531 qm 561 qm 552 qm
- Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 331/4	1.037 qm
<u>OT Adersleben</u>		
- Feuerwehr	Flur 13 Flurstück 336	1.183 qm
<u>OT Deesdorf</u>		
- Feuerwehr	Flur 2 Flurstück 230	391 qm
<u>OT Rodersdorf</u>		
- Feuerwehr	Flur 1 Flurstück 127 (Teilfläche)	180 qm

Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme und den Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Hiermit genehmige ich die Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme und den Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt unter dem Vorbehalt der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden Schwanebeck und Selke-Aue. Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die in der Präambel enthaltenen Daten der Grundsatzbeschlüsse durch die Daten der Beschlussfassung der Verbandsgemeindevereinbarung ersetzt werden.
- Die Festsetzung des Wahltermins für den Verbandsgemeindebürgermeister sowie den Verbandsgemeinderat erfolgt in einer gesonderten Verfügung.
- Für meine Entscheidungen erhebe ich keine Kosten.

Begründung:

I.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG) können Gemeinden durch Vereinbarung Verbandsgemeinden bilden.

Entsprechend § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG) bedarf die Verbandsgemeindevereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Landkreis Harz ist gemäß § 134 GO LSA Kommunalaufsicht der vereinbarenden Kommunen und somit für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

II.

Mit Datum vom 09.06.2009 wurde der Kommunalaufsicht der Antrag auf Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz nach § 1 Abs. 2 VerbGemG vorgelegt. Die erteilte Genehmigung stützt sich auf die seitens der Gemeinde-/ Stadträte der künftigen Mitgliedsgemeinden beschlossenen Verbandsgemeindevereinbarung. Die Unterlagen zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung wurden dem Antrag vollständig beigelegt.

zu 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen.

Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Dieses Ziel soll entsprechend § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Entsprechend Abs. 6 v.g. Rechtsvorschrift ist hierfür Voraussetzung, dass bis zum 30. Juni 2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2010 vereinbart wird.

Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VerbGemG vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in der derzeit geltenden Fassung.

Hienach ist zur Bildung einer Verbandsgemeinde eine Verbandsgemeindevereinbarung abzuschließen.

Verbandsgemeinden sollen nach § 2 Abs. 7 VerbGemG 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Unter Berücksichtigung der Eingemeindung der Gemeinde Nienhagen in die Stadt Schwanebeck sowie der Bildung der Gemeinde Selke-Aue aus den Gemeinden Hausneindorf, Wedderstedt und Heteborn umfasst die Verbandsgemeinde Vorharz 7 Mitgliedsgemeinden mit insgesamt 14.968 Einwohnern (Stand: 31.12.2005) und erfüllt damit die v.g. Voraussetzungen.



Die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt sind derzeit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue. Mit den Unterlagen zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurden für die in Rede stehenden Kommunen die zustimmenden Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue zum Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft zum 31.12.2009 vorgelegt. Die diesbezügliche Auseinandersetzungsvereinbarung steht noch aus.

Die Beschlussfassung der vereinbarenden Kommunen über die Verbandsgemeindevereinbarung ist formell rechtmäßig erfolgt.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Bildung einer Verbandsgemeinde gegeben sind, wird die Genehmigung zur Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VerbGemG erteilt.

zu 2)

Da in der Verbandsgemeindevereinbarung keine weiteren wahlrechtlichen Regelungen getroffen wurden, findet § 16 VerbGemG Anwendung. Hier nach findet die erstmalige Wahl zu einem Verbandsgemeindebürgermeister an dem Tag der erstmaligen Wahl zu einem Verbandsgemeinderat statt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt neben dem Tag der einzelnen Neuwahl auch den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters und den Stichwahltag.

Die Festsetzung des Wahltages und der Wahlzeit der Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters und Verbandsgemeinderates durch den Landkreis Harz als Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt mit gesonderter Verfügung.

zu 3)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Hinweise:

Im Übrigen erhalten Sie zur Genehmigung folgende Hinweise bezüglich der Auslegung des Vertragstextes:

Hinsichtlich der Gemeinde Harsleben wird auf die nach § 3 GemNeuGlGrG rechtliche Möglichkeit hingewiesen, dass auch nach Bildung der Verbandsgemeinde eine gesetzliche (Teil)Eingemeindung von Harsleben nach Halberstadt nicht ausgeschlossen ist.

zu § 2 Abs.2:

Grundsätzlich obliegt die Einrichtung einer Verwaltungsaußenstelle allein dem Verbandsgemeindebürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 9 Abs.1 VerbGemG LSA. Soweit nach dieser Vereinbarung Außenstellen in Harsleben, Wedderstedt und Schwanebeck vorgehalten werden sollen, ist dies vor dem Hintergrund der räumlichen Aufteilung der Verbandsgemeinde und den tatsächlich vorhandenen Kapazitäten erfolgt. Des Weiteren hatten sich die Bürgermeister der vertragsschließenden Gemeinden bereits darauf verständigt, die Außenstellen in Form von Bürgerbüros zu organisieren. Vor Ort ist bekannt, dass auf Grund des Eingriffs in das Organisationsrecht des Verbandsgemeindebürgermeisters jedenfalls dann keine Rechtsansprüche aus dieser vertraglichen Vereinbarung erwachsen, wenn aus Haushalts- und Organisationsgründen die Fortführung aller Bürgerbüros nicht mehr tragbar sein sollte.

zu § 5 Abs.2:

Diese Regelung verweist in Satz 1 auf § 4 Abs.3 und 4 der Vereinbarung. Ein als solcher nummerierter Absatz 4 ist in § 4 der Verbandsgemeindevereinbarung jedoch nicht enthalten.

zu § 6 Abs.3:

Nach dieser Festlegung sollen die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden das Recht haben, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen zu können. Nach § 11 des VerbGemG LSA haben jedoch nur die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden das Recht, an allen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Eine entsprechende Regelung für die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sieht das VerbGemG LSA nicht vor. Mithin können nur die Bürgermeister an nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die Gewährung entsprechender

Rechte auch für Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden läge allenfalls im Benehmen des künftigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz. Die Gemeinderäte der vertragsschließenden Gemeinden können dies jedoch nicht vorab rechtsverbindlich festschreiben. Daher wird diese Bestimmung als deklaratorische Absichtserklärung betrachtet, aus der keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet und durchgesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der Bestimmung in § 14 Abs.3 und 4 des Vertrages wurde von einer Ausnahme der Genehmigung abgesehen, da die Rechtslage hier klar und eindeutig erkennbar ist.

§ 7 Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften/ § 8 Rechtsnachfolge

Eine Regelung zum Übergang des beweglichen und unbeweglichen Eigentums abweichend vom Grundsatz des § 2 Abs.3 VerbGemG LSA ist in der Vereinbarung nicht enthalten, die angesprochene Anlage 2 wäre daher überflüssig.

§ 11 Haushaltsführung

Diese Übergangsregelung ist überflüssig, da die Vereinbarung erst zum 01.01.2010 in Kraft tritt.

§ 12 Umlage

Es ist zu beachten, dass die Höhe der Umlage gemäß § 10 VerbGemG LSA in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage festzusetzen ist. Andere Berechnungskriterien lässt das VerbGemG LSA nicht zu.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Erhalt der bisherigen Wehren ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Der Status einer Feuerwehr kann nicht von den Mitgliedsgemeinden festgelegt werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Harz/Der Landrat
gez. i.V. Skiebe

Halberstadt, den 03.08.2009
- Siegel -